

Aktenzeichen: 5 AZR 546/79

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 13. Januar 1982

Az. 5 AZR 546/79

I. Arbeitsgericht Iserlohn

Urteil vom 2. Januar 1979

Az. 1 Ca 863/77

II. Landesarbeitsgericht Hamm

Urteil vom 21. März 1979

Az. 14 Sa 93/79

Für die Amtliche Sammlung:

Ja

Für die Fachpresse:

Ja

Entscheidungsstichwort:

Kein Verfall von Ansprüchen aus einem gerichtl. Vergleich

Gesetz:

AFG § 117 Abs. 3, § 117 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 und 2; BGB § 407 Abs. 1, § 412; KSchG § 13; ArbGG 1953 § 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 1; ZPO § 727 Abs. 1, § 794 Abs. 1 Nr. 1; Manteltarifvertrag für den Groß- und Außenhandel in Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 1977 § 11

Leitsätze

1. Der Anspruch auf eine Abfindung nach §§ 9, 10 KSchG, der zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in einem gerichtlichen Vergleich vereinbart wird, kann nicht nach § 11 des Manteltarifvertrages für Angestellte des Groß- und Außenhandels Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 1977 verfallen.
2. Das gilt auch, soweit dieser Anspruch nach § 117 Abs. 4 Satz 2 AFG auf die Bundesanstalt für Arbeit übergegangen ist.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 546/79

14 Sa 93/79 Hamm

Verkündet am
13. Januar 1982

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

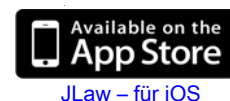
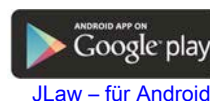
pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Nitsche für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21. März 1979 - 14 Sa 93/79 - aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

2. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Iserlohn vom 2. Januar 1979 - 2 Ca 1030/78 - wird zurückgewiesen; jedoch hat die Beklagte an die Klägerin statt 1.025,-- DM nur 982,30 DM nebst 4 % Zinsen seit 26. Oktober 1979 zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Klägerin fordert von der Beklagten aus übergegangenem Recht (§ 117 Abs. 4 Satz 2 AFG) einen Anteil an der Abfindung, die die Beklagte mit ihrer früheren Arbeitnehmerin W in einem gerichtlichen Vergleich zur Beendigung eines Kündigungsschutzprozesses vereinbart hatte.

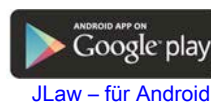
Die am 17. Februar 1913 geborene Angestellte I W war seit dem 1. Juni 1966 bei der Beklagten als Verkäuferin beschäftigt. Frau W verdiente zuletzt 1.370,-- DM monatlich. Auf das Arbeitsverhältnis war der Manteltarifvertrag für Angestellte im Groß- und Außenhandel Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 1977 anzuwenden. Die Beklagte kündigte dieses Arbeitsverhältnis fristlos mit Schreiben vom 15. Februar 1977, Frau W zugegangen am 25. Februar 1977. Der anschließend durch zwei Instanzen geführte Kündigungsschutzprozeß (Ca 236/77 ArbG Iserlohn und 7 Sa 1097/77 LAG Hamm) endete mit einem vor dem Landesarbeitsgericht Hamm am 20. Dezember 1977 abgeschlossenen Vergleich mit folgendem Inhalt:

"1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Arbeitsverhältnis mit Wirkung vom 25. Februar 1977 einverständlich aufgelöst worden ist.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2. Die Beklagte zahlt gemäß §§ 9, 10 KSchG
an die Klägerin eine Abfindung von
6.800,-- DM.

....."

Zuvor hatte sich Frau W am 4. März 1977 beim Arbeitsamt Iserlohn arbeitslos gemeldet. Sie erhielt ein Arbeitslosengeld von wöchentlich 150,-- DM. Dies zeigte die Klägerin der Beklagten auf einem Formblatt an, das der Beklagten am 18. März 1977 zuging. Das Formblatt enthält folgenden Hinweis:

"Für die Zeit, für die der/die Arbeitslose noch Arbeitsentgelt bezieht oder zu beanspruchen hat, ruht nach § 117 AFG der Anspruch auf die oben genannte Leistung. Gleiches gilt, wenn der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung, Entschädigung oder ähnliche Leistung erhalten oder zu beanspruchen hat und das Arbeitsverhältnis durch Aufhebungsvertrag, Vergleich oder nach einer vom Arbeitgeber ausgesprochenen unbegründeten außerordentlichen Kündigung durch Urteil beendet worden ist.

Nach § 117 Abs. 4 AFG ist die beantragte Leistung jedoch zu gewähren, solange der Arbeitslose die in Abs. 1 und 2 aaO erwähnten Bezüge tatsächlich nicht erhält. Sein Anspruch auf die geschuldeten Bezüge geht in Höhe der gewährten Leistung auf das Arbeitsamt über.

Mit dieser Anzeige mache ich vorsorglich den Forderungsübergang im Sinne der obigen Vorschrift geltend. Hierbei handelt es sich um einen Forderungsübergang kraft Gesetzes im Sinne des § 412 BGB.

Aufgrund des Forderungsübergangs wird das Arbeitsamt anstelle ihres früheren Arbeitnehmers in Höhe der gewährten Leistung Gläubiger der Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß Zahlungen an den Arbeitnehmer sie nicht von der Zahlungspflicht gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit befreien, nachdem sie von dem Forderungsübergang Kenntnis haben (§ 407 BGB)

Nach Abschluß des Kündigungsschutzverfahrens verlangte die Klägerin am 22. März 1978 von der Beklagten unter



Hinweis auf die im Prozeßvergleich vereinbarte Abfindung von 6.800,-- DM anteilige Auszahlung dieser Abfindung in Höhe des für die Zeit vom 4. März bis 20. April 1977 an die Arbeitnehmerin W gezahlten Arbeitslosengeldes. Das waren für den fraglichen Zeitraum 1.025,-- DM. In der Revisionsinstanz nahm die Klägerin in Höhe von 42,70 DM die Klage zurück; sie fordert jetzt die Abfindung in Höhe des für die Zeit vom 4. März bis 18. April 1977 gezahlten Arbeitslosengeldes, das sind 982,30 DM.

Da die Beklagte die vereinbarte Abfindung in voller Höhe Frau W ausgezahlt hatte und weitere Zahlungen ablehnte, hat die Klägerin mit dem am 24. Oktober 1978 beim Arbeitsgericht eingegangenen Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheides diesen Rechtsstreit eingeleitet. Sie hat die Auffassung vertreten, in Höhe des zuletzt geforderten Betrages stünde ihr die Abfindung zu. Sie hat deshalb zuletzt beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie
982,30 DM nebst 4 % Zinsen seit dem
26. Oktober 1978 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, der Rechtsstreit gehöre vor die Sozialgerichte. Der gerichtliche Vergleich vom 20. Dezember 1977 bestätige, daß Frau W keinen Anspruch auf Lohn für die Zeit nach dem 25. Februar 1977 gehabt habe. Jedenfalls sei der Anspruch der Klägerin nach § 11 des Manteltarifvertrages für Angestellte im Groß- und Außenhandel Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 1977 verfallen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen; es hat angenommen, der Anspruch sei nach den tariflichen Ausschlußfristen verfallen. Mit der vom Beru-



fungsgericht zugelassenen Revision begehrt die Klägerin die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils in Höhe des noch anhängigen Betrages nebst Zinsen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin hat Erfolg. Das Berufungsgericht hat die Klage zu Unrecht abgewiesen; der auf die Klägerin nach § 117 Abs. 4 Satz 2 AFG übergegangene Anspruch auf anteilige Zahlung der im Prozeßvergleich vom 20. Dezember 1977 vereinbarten Abfindung ist nicht verfallen.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Mit Recht hat das Berufungsgericht den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für gegeben erachtet. Frau W konnte den in ihrer Person entstandenen Anspruch auf eine Abfindung nur aufgrund ihres Arbeitsverhältnisses erwerben. Dieses Arbeitsverhältnis ist anspruchsbegründendes Rechtsverhältnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG 1953 - ab 1. Juli 1979 § 2 Abs. 1 Nr. 3 b ArbGG 1979). Der Übergang der Forderung auf die Klägerin ändert an der Rechtsnatur dieses Anspruchs nichts (§ 2 Abs. 4 Satz 1 ArbGG 1953).

2. Der Klage fehlt auch nicht das erforderliche Rechtsschutzinteresse. Es gab keinen leichteren und einfacheren Weg, durch den dieser Rechtsstreit vermieden worden wäre.

Zwar hätte der Klägerin als Rechtsnachfolgerin der im Vergleich bezeichneten Gläubigerin W eine vollstreckbare Ausfertigung des gerichtlichen Vergleichs in Höhe des hier streitigen Betrages nach § 727 Abs. 1 ZPO erteilt werden können. Das setzte aber voraus, daß die Klägerin den Übergang der Forderung durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden hätte beweisen können. Ein Rechtsstreit, in dem geklärt werden mußte, ob die Beklagte einen Teil der Abfindung noch einmal an die Klägerin zu zahlen hatte, wäre da-



- 6 -

durch aber nicht vermieden worden. Wenn die Klägerin den Weg der teilweisen Titelumschreibung nach § 727 Abs. 1 ZPO gewählt hätte, hätte sie mit einer Vollstreckungsgegenklage der Beklagten nach § 767 Abs. 1 ZPO rechnen müssen. Die Beklagte hätte in jedem Fall geltend gemacht, daß sie mit befreiender Wirkung an Frau W gezahlt habe und daß die Forderung verfallen sei. Ein Rechtsstreit über diese Fragen wäre nicht vermieden worden. Dann aber ist es unschädlich, daß die Klägerin noch einmal Zahlungsklage erhoben hat.

II. Zutreffend hat das Berufungsgericht auch erkannt, daß der Klägerin ein Anteil an der Abfindung aus dem Prozeßvergleich vom 20. Dezember 1977 zustand. Der Anspruch der arbeitslosen Frau W auf die Abfindung ist in Höhe des für die Zeit vom 4. März bis 18. April 1977 gewährten Arbeitslosengeldes auf die Klägerin übergegangen (§ 117 Abs. 4 Satz 2 AFG). Die Abfindung wird insoweit einem Arbeitsentgelt gleichgestellt, das Frau W für den fraglichen Zeitraum zu beanspruchen hätte.

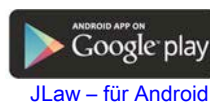
1. Für Zeiten, für die der Arbeitslose Arbeitsentgelt zu beanspruchen hat, steht ihm Arbeitslosengeld nicht zu (§ 117 Abs. 1 AFG). Erhält er Arbeitslosengeld, weil der Arbeitgeber zunächst das Arbeitsentgelt nicht zahlt (§ 117 Abs. 4 Satz 1 AFG), gehen der Anspruch auf Arbeitsentgelt und der Anspruch auf die Leistungen, die nach § 117 Abs. 2 AFG dem Arbeitsentgelt gleichstehen, auf die Bundesanstalt für Arbeit über (§ 117 Abs. 4 Satz 2 AFG). Deshalb kommt es darauf an, für welche Zeiträume der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruhte, weil Frau W Arbeitsentgelt erhielt oder Leistungen, die dem Arbeitslosengeld gleichstehen.

2. Die im Prozeßvergleich vom 20. Dezember 1977 vereinbarte Abfindung wird einem Arbeitsentgelt gleichgestellt. Das folgt aus § 117 Abs. 2 Satz 1 AFG in der Fassung vom 25. Juni 1969 (BGBl. I, 582), die bis zum 31. Dezember 1977 galt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Nach dieser Bestimmung ruhte der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Ende des Arbeitsverhältnisses an bis zu dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis geendet hätte, wenn der Arbeitgeber dieses Arbeitsverhältnis mit ordentlicher Kündigungsfrist gekündigt hätte, sofern der Arbeitslose wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung zu beanspruchen hat und das Arbeitsverhältnis tatsächlich ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet wurde. Diese gesetzliche Regelung beruht auf der Erwägung, daß eine Abfindung, die nach voraufgegangener fristloser Kündigung vergleichsweise vereinbart wird, in aller Regel nicht nur den Verlust sozialer Besitzstände abgelten, sondern auch ausgefallenes Arbeitsentgelt ersetzen soll. Bei der Bemessung der Abfindung wird gerade in Fällen einer voraufgegangenen fristlosen Kündigung die Höhe des Lohnes, der bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses bei ordentlicher Kündigung des Arbeitgebers angefallen wäre, eine Rolle spielen. Das rechtfertigt es, die Abfindung insoweit dem Arbeitsentgelt gleichzustellen.

Frau W hatte nach dem Vergleich vom 20. Dezember 1977 wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung zu beanspruchen. Die "gemäß §§ 9, 10 KSchG" gewährte Abfindung ist eine der in § 117 Abs. 2 Satz 1 AFG genannten Leistungen. Das Arbeitsverhältnis wurde im Vergleich auch ohne Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet. Hätte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ordentlich gekündigt, wäre es erst am 30. September 1977 beendet worden (§ 2 AngestelltenkündigungsgG) und nicht - wie vereinbart - am 25. Februar 1977. Der hier streitige Zeitraum vom 4. März bis 18. April 1977 fällt deshalb in den allgemeinen Ruhenszeitraum (§ 117 Abs. 2 AFG a.F. - jetzt § 117 Abs. 2 Satz 1 und 2 AFG in der ab 1. Januar 1978 geltenden Fassung).

3. Die Abfindung wird jedoch nur für die Zeit vom 26. Februar bis 18. April 1977 einem Arbeitsentgelt gleichgestellt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das wiederum folgt aus § 117 Abs. 3 AFG in der ab 12. Mai 1976 geltenden Fassung (vgl. Art. 8 des 4. Gesetzes zur Änderung des AFG vom 12. Dezember 1977 - BGBl. I, 2557).

a) Die Klägerin beansprucht die im Vergleich vom 20. Dezember 1977 vereinbarte Abfindung - mit Recht - nur in Höhe von 982,30 DM für sich. Dieser Betrag entspricht dem Arbeitslosengeld, das die Arbeitnehmerin W in der Zeit vom 4. März bis 18. April 1977 erhalten hat. Der allgemeine Ruhezeitraum wird im vorliegenden Fall durch § 117 Abs. 3 AFG bis zum 18. April 1977 verkürzt.

b) Nach der ursprünglichen Fassung des § 117 AFG (Gesetz vom 25. Juni 1969 - BGBl. I, 582) konnte die Abfindung, die einem Arbeitnehmer bei vorzeitiger Auflösung seines Arbeitsverhältnisses gewährt wurde, in voller Höhe auf das Arbeitslosengeld angerechnet werden. Diese Regelung war mit Art. 3 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) nicht vereinbar (Beschuß des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Mai 1976 - BVerfGE 42, 176 [185] = AP Nr. 1 zu § 117 AFG [zu C I 4 der Gründe]). Der Gesetzgeber war daher gezwungen, die Anrechenbarkeit neu zu regeln.

c) Die Neuregelung trägt dem erwähnten Beschluß des Bundesverfassungsgerichts Rechnung. Nach § 117 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 AFG n.F. ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht über den Tag hinaus, bis zu dem der Arbeitslose bei Weiterzahlung des zuletzt kalendertäglich verdienten Arbeitsentgelts einen Betrag in Höhe von 70 v. H. der Abfindung als Arbeitsentgelt verdient hätte. Dem Arbeitslosen verbleiben damit in jedem Falle 30 v. H. der Abfindung. Der anrechnungsfähige Teil der Abfindung verringert sich darüber hinaus bei höherem Lebensalter des Arbeitslosen und bei längerer voraufgegangener Betriebszugehörigkeit nach Maßgabe des § 117 Abs. 3 Satz 2 AFG n.F. Der Anteil von 70 v. H. der Abfindung vermindert sich sowohl für je fünf Jahre des Arbeitsverhältnisses in demselben Betrieb oder Unternehmen



als auch für je fünf Lebensjahre nach Vollendung des 35. Lebensjahres um je 5 v. H.

Bei Frau W sind danach anrechnungsfähig nur 35 v. H. der Abfindung. Ihr anrechnungsfähiger Anteil verringert sich wegen der zehnjährigen Betriebszugehörigkeit um 10 v. H. und wegen ihres Lebensalters im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses (64 Jahre) um weitere 25 v. H. ($64 - 35 = 29 = \text{je } 5 \text{ v. H. für fünf Jahre}$). Wie Arbeitsentgelt werden danach nur 2.380,-- DM (35 % von 6.800,-- DM) behandelt.

Bei Weiterzahlung des während der letzten Beschäftigungszeit kalendertäglich verdienten Arbeitsentgelts waren diese 2.380,-- DM am 18. April 1977 aufgezehrt. Frau W verdiente zuletzt kalendertäglich 45,60 DM (1.370,-- DM : 30). Nach 52 Kalendertagen war der Betrag von 2.380,-- DM verbraucht ($2.380,-- \text{ DM} : 45,60 \text{ DM}$). Vom Ende des Arbeitsverhältnisses an gerechnet (§ 117 Abs. 2 AFG a.F.) ruhte deshalb der Anspruch auf Arbeitslosengeld für 52 Kalendertage, d. h. vom 26. Februar bis 18. April 1977 je einschließlich. Folglich stand Frau W das für die Zeit vom 4. März bis 18. April 1977 gezahlte Arbeitslosengeld nicht zu. In Höhe des für diese Zeit gezahlten Arbeitslosengeldes - das sind 982,30 DM (wöchentlich 150,-- DM) - ist der Anspruch auf die Abfindung auf die Klägerin übergegangen.

III. Diese Forderung der Klägerin ist nicht erloschen.

1. Die Beklagte konnte in Höhe des auf die Klägerin übergegangenen Anspruchs nicht mit befreiender Wirkung an Frau W zahlen. Nach § 407 Abs. 1 BGB in Verb. mit § 412 BGB braucht der neue Gläubiger eine Leistung, die der Schuldner nach dem gesetzlichen Forderungsübergang an den bisherigen Gläubiger bewirkt, nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn der Schuldner den Forderungsübergang bei seiner Leistung kannte. Hier hatte die Bundesanstalt schon vor Abschluß des Vergleichs der Beklagten ordnungsgemäß angezeigt, daß die



Abfindung, sollte sie vereinbart werden, auf sie übergehen werde. Die Beklagte, die im Vergleich vom 20. Dezember 1977 mit Frau W die Zahlung einer Abfindung vereinbarte, kannte daher die Tatsachen, auf denen der gesetzliche Forderungsübergang beruhte.

2. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts ist die auf die Klägerin übergegangene Forderung nicht verfallen.

a) § 11 des auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Manteltarifvertrages lautet, soweit hier von Bedeutung:

"§ 11 Fälligkeit und Erlöschen von Ansprüchen

1. Das Gehalt ist am Schluß des Kalendermonats, Provisionen, Vergütung und Abgeltung für Mehr-, Nacht-, Schicht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind spätestens am Schluß des folgenden Monats fällig. Für Provisionen kann ein anderer Fälligkeitszeitpunkt vereinbart werden.
2. Der Anspruch auf vorgenannte Vergütungen sowie alle sonstigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind binnen drei Monaten nach Fälligkeit dem anderen Vertragspartner gegenüber schriftlich geltend zu machen. Spätestens innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf dieser Frist ist Klage zu erheben. ...
.....
4. Eine Geltendmachung von Ansprüchen nach Ablauf der in Nr. 2/3 genannten Fristen ist ausgeschlossen; das gleiche gilt bei Nichterfüllung der dort genannten Voraussetzungen.
5. Die Ausschlußfristen zur Geltendmachung und Klageerhebung gelten nicht für Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen und mit Strafe bedrohten Handlungen."

b) Das Berufungsgericht hat angenommen, die im Vergleich vom 20. Dezember 1977 vereinbarte Abfindung sei in Höhe des anrechenbaren Betrages eine Forderung auf Arbeitsentgelt. Auf eine solche Forderung sei die tarifliche Verfallklausel



- 11 -

anwendbar, und zwar auch für Forderungen in der Person eines Rechtsnachfolgers. Die Forderung sei am 20. Dezember 1977 fällig geworden. Die Klägerin habe die Verfallfrist von drei Monaten mit ihrer ersten schriftlichen Geltendmachung vom 22. März 1978 nicht gewahrt. Zumindest habe sie die zweite Ausschlußfrist zur Erhebung einer Klage versäumt.

c) Dieser Auffassung kann der Senat nicht folgen. Auf eine in einem gerichtlichen Vergleich begründete Forderung auf Zahlung einer Abfindung (§§ 9 und 10 KSchG) ist die tarifliche Ausschlußfrist nicht anwendbar.

Die Verfallklausel ist zwar ihrem Wortlaut nach weit gefaßt. Sie will außer den Ansprüchen auf Vergütung (vgl. § 11 Nr. 1 MTV) "alle sonstigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis" erfassen. Bei einer systematischen Betrachtung der Vorschrift und bei einer am Sinn und Zweck der Regelung orientierten Auslegung zeigt sich jedoch, daß Forderungen eines Arbeitnehmers, die in einem gerichtlichen Vergleich vereinbart werden, nicht mehr verfallen können. Ausschlußfristen sollen alsbald Klarheit darüber schaffen, welche Ansprüche der Gläubiger gegen den Schuldner noch geltend machen will. Der Schuldner soll wissen, mit welchen Ansprüchen er noch zu rechnen hat (vgl. BAG AP Nr. 64 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu I 2 und 3 der Gründe] mit weiteren Nachweisen). Diesen Zweck kann die Ausschlußfrist in Fällen der vorliegenden Art nicht mehr erfüllen. Grund und Höhe der Forderung stehen fest. Der Schuldner hat seine Verpflichtung anerkannt. Der Gläubiger kann aus dem gerichtlichen Vergleich die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Daran kann ihn eine Ausschlußfrist nicht mehr hindern. Mehr kann der Gläubiger auch durch die in der zweiten Stufe dieser Ausschlußklausel vorgesehenen Erhebung der Klage nicht erreichen.

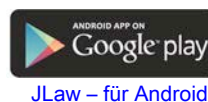
Diese Rechtsstellung, die der Arbeitnehmer durch einen gerichtlichen Vergleich erlangt hat, kann ein Rechtsnachfol-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ger für sich beanspruchen. Das zeigt sich z. B. dann, wenn der Gläubiger die titulierte Forderung einem Dritten abtritt. Diesem Gläubiger kann eine Vollstreckungsklausel nach § 727 Abs. 1 ZPO erteilt werden. Er kann dann in gleicher Weise gegen den Schuldner vorgehen wie der ursprüngliche Gläubiger.

Auch die Klägerin ist Rechtsnachfolgerin der Arbeitnehmerin W . Der Anspruch auf Abfindung ist in der Person der Arbeitnehmerin W entstanden, er ist unmittelbar darauf auf die Klägerin übergegangen. Auf den Zeitpunkt, in dem die Rechtsnachfolge eintritt, kommt es nicht an, sofern dieser Zeitpunkt nur nach Prozeßbeginn liegt (vgl. Stein-Jonas-Münzberg, ZPO, 20. Aufl., § 727 RdNr. 12). Der Klägerin stehen daher die gleichen Rechte zu wie Frau W ; ihre Forderung unterliegt nicht mehr der tariflichen Verfallklausel. Das ist auch nicht unbillig, weil die Beklagte für den Fall, daß sie eine Abfindung zusagte, von Beginn des Rechtsstreits an mit zwei Gläubigern rechnen mußte, der Klägerin und der früheren Arbeitnehmerin W . Offen war nur, ob eine solche Abfindung im Kündigungsrechtsstreit vom Gericht festgesetzt (§ 13 Abs. 1 Satz 3 KSchG) oder in einem Vergleich vereinbart würde.

d) Danach konnte die im Vergleich vereinbarte Abfindung nicht mehr verfallen. Die Beklagte schuldet der Klägerin mithin den Teil der Abfindung, der auf die Klägerin übergegangen ist. In Höhe dieses Betrages (982,30 DM) muß das erstinstanzliche Urteil wiederhergestellt werden.

IV. Der Senat hat der Beklagten die gesamten Kosten des Rechtsstreits auferlegt, obwohl die Klägerin die Klage teilweise zurückgenommen hat. Der von der Klägerin zuviel geforderte Betrag fiel jedoch nicht ins Gewicht (§ 92 Abs. 2 ZPO).

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl

Gundelach

Nitsche



Aktenzeichen: 2 AZR 548/79

LAG Frankfurt am Main Urteil des BAG vom 15. Oktober 1981

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 611, §§ 615, 616; GewO § 133 c

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)